



3003 Bern, ARE

KPK
KVU
KOLAS
suissemelio
Raumplanungsfachstellen
der Kantone

Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: AS
Ittigen, 4. Mai 2011

Umgang mit den Fruchtfolgefächern im Gewässerraum

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) haben die Kantone vom Bund Vorgaben zur Umsetzung von Artikel 36a Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) gefordert. Der Bundesrat hat in seinen Erläuterungen zur Änderung der GSchV dargestellt, wie diese Umsetzung erfolgen soll. Dieses Rundschreiben bezweckt, Sie gezielt auf die diesbezüglichen Ausführungen über den künftigen Umgang mit den Fruchtfolgefächern (FFF) im Gewässerraum aufmerksam zu machen.

Der Gewässerraum gilt gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG nicht als FFF und für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. Wie diese Bestimmung umgesetzt werden soll, wird nicht auf Stufe der Gewässerschutzverordnung geregelt, sondern soll bei Bedarf auf Ebene der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF 2006 näher erläutert werden.

Fruchtfolgefächern, die im Gewässerraum gemäss Artikel 41a und Artikel 41b GSchV liegen, werden wie folgt behandelt:

- Die Gewässerräume werden gemäss Gesetzgebung ausgeschieden. Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden (siehe Erläuterungen zu Artikel 41c GSchV); die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden (Anbau in Rotation).
- Es sind nur die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1) – d.h. Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte – grundsätzlich losgelöst vom Projektverfahren zu kompensieren.

- Die Kantone weisen diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat aus. Diese Böden können - als Potential - weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.
- Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies macht Sinn, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.

Ökologische Ausgleichsflächen (auch bestockte, z.B. Hecken oder der im Rahmen der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorgeschlagene neue Typ Uferbereich) sind mit FFF vereinbar. Dies entspricht auch der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF. Flächen im Gewässerraum, die weiterhin FFF-Qualität haben und damit als Potenzial zum Kontingent gezählt werden können (s. oben) dürfen nicht speziell vor der natürlichen Erosion geschützt werden (vgl. Art. 41c Abs. 5 GSchV).

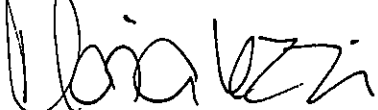
Als Kompensationsmassnahme im Falle eines Verlustes von FFF bei Wasserbauprojekten haben die Kantone die Möglichkeit, zusätzlich zu bereits heute bestehenden Kompensationsmöglichkeiten (z.B. Auszonungen, Erhebung von Flächen, die bisher noch nicht erhoben worden sind) Böden zu FFF aufzuwerten. Sie können im Umfang der im Gewässerraum effektiv eingetretenen Verluste an FFF Gebiete bezeichnen, in denen die Aufwertung vorgenommen werden soll. Um als potenzielle Ersatzflächen gelten zu können, muss sichergestellt sein, dass diese Gebiete innerhalb von zehn Jahren nach deren Bezeichnung durch entsprechende Massnahmen FFF-Qualität erreichen.

Detailfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des oben skizzierten Umgangs mit FFF im Gewässerraum wird das ARE in Zusammenarbeit mit den Kantonen erörtern.

Wir hoffen, Ihnen damit zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin